Entscheid.-Sammlung d. Senats

166

2422 059

# B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 237/71 **B E S C H L U S S**

in der Entschädigungssache

Günter T[redacted],
[redacted], [redacted]straße [redacted],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted], [redacted], als Abwickler der Kanzlei des verstorbenen Rechtsanwalts Dr. [redacted] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. November 1972 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

160



Der Berufungsrichter hat den Anspruch erneut geprüft (BGH RzW 1970, 77 Nr. 28). Nach seiner Überzeugung liegen keine verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden vor, die die Erwerbsfähigkeit des Klägers um mindestens 25 v.H. mindern. Bei den psychischen Störungen handelt es sich um persönlichkeits-spezifische Verarbeitungen der Lebenssituation, die nicht durch die Verfolgung hervorgerufen sind, auch nicht im Sinne der wesentlichen Mitverursachung eines Anlageleidens (§ 4 der 2. DV-BEG).

Hierbei ist der Berufungsrichter dem vom Landgericht erhobenen nervenfachärztlichen Gutachten des medizinischen Sachverständigen Dr. Neveramann gefolgt, der sich mit dem vom Kläger vorgelegten Gutachten des Nervenfacharztes Dr. Lusschnat auseinandergesetzt hat.

Diese Entscheidung beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen medizinischen Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt. Dem Berufungsrichter sind keine Rechtsfehler unterlaufen, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen.

Entgegen der Meinung der Beschwerde ist das Berufungsgericht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Auslegung und Anwendung des § 4 der 2. DV-BEG abgewichen. Das Berufungsgericht entnimmt den Gutachten der Universitäts-Nervenklinik München und des Dr. Neveramann die übereinstimmende Auffassung, daß "ein näherer Verfolgungseinfluß auf den nervlich-psychischen Zustand des Klägers auszuscheiden hat". Die Anwendung des § 4 der 2. DV-BEG setzt aber die Feststellung einer wahrscheinlichen Mitursächlichkeit der Verfolgung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

voraus. Daran fehlt es hier. Die Beschwerde kommt zu einem anderen Ergebnis, weil sie die Gutachten anders würdigt. Das ist in diesem Rechtszug unzulässig.

Wüstemberg Hummel